

**EINWOHNERGEMEINDE HÄUTLIGEN**

**WASSERBAUREGLEMENT**

# INHALTSVERZEICHNIS

<u>I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</u>			<b>Seite</b>
Art. 1	Zweck / Aufgaben		3
Art. 2	Räumliche Begrenzung		3
Art. 3	Meldepflicht		3
Art. 4	Bauten und Anlagen		3
Art. 5	Staatseigener Wasserbau		4
Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser (Art. 12 WBG)		4
 <u>II. ORGANISATION</u>			
Art. 7	Gemeindeversammlung		4
Art. 8	Gemeinderat		4/5
Art. 9	Befugnisse der Wasserbaukommission		5
 <u>III. FINANZIELLES</u>			
Art. 10	Mittelbeschaffung		5
 <u>VI. AUFSICHT DES STAATES</u>			
Art. 11	Gewässerkontrolle		5/6
Art. 12	Vergabe von Arbeiten		6
 <u>V. RECHTLICHES</u>			
Art. 13	Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes		6
Art. 14	Beschwerderecht		6
 <u>VI. WIDERHANDLUNGEN</u>			
Art. 15	Widerhandlungen		6
 <u>VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>			
Art. 16	Inkraftsetzung		6
Art. 17	Andere gesetzliche Grundlagen		7

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

<b>Zweck/Aufgaben</b>	<p><sup>1</sup>Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.</p> <p><sup>2</sup>Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs 2 WBG aus.</p> <p><sup>3</sup>Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und beachtet deren Planungs und Handlungsgrundsätze.</p>
<b>Räumliche Begrenzung</b>	<p><u>Art. 2</u></p> <p><sup>1</sup>Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Uebersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.</p> <p><sup>2</sup>Der Uebersichtsplan beinhaltet insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bezeichnung und Benennung der Gewässer</li> <li>- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)</li> <li>- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)</li> </ul>
<b>Meldepflicht</b>	<p><u>Art. 3</u></p> <p>Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.</p>
<b>Bauten und Anlagen</b>	<p><u>Art. 4</u></p> <p><sup>1</sup>Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehrungen im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.</p> <p><sup>2</sup>Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.</p> <p><sup>3</sup>Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.</p> <p><sup>4</sup>Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.</p>
<b>Staatseigener Wasserbau</b>	<p><u>Art. 5</u></p> <p><sup>1</sup>Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen, Brücken, Wege, Gehwege, Radwege im Eigentum des Staates)</p>

unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup>Dem Staat obliegt die Pflicht, den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup>Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

#### Art. 6

#### **Duldungspflicht der Anstösser (Art. 13 WBG)**

<sup>1</sup>Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonstwie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup>Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup>Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

## **II. ORGANISATION**

#### Art. 7

#### **Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- Ausgaben und Kreditverpflichtungen gemäss Organisationsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung des Wasserbaureglementes
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen

#### Art. 8

#### **Gemeinderat**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Wasserbaukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Ueberwachung der Unterhalts- und Notarbeiten
- Arbeitsvergebungen
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderungen von Wasserbauplänen
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art.10,Abs.2 WBG)
- Wahl der Mitglieder der Wasserbaukommission

- und eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

<sup>2</sup>Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

<sup>3</sup>Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und Notarbeiten i.S. von Art. 20 Abs 3 WBG/Art. 7 WBV stellen gebundene Ausgaben dar.

#### Art. 9

#### **Befugnisse der Wasserbaukommission**

Der Wasserbaukommission obliegen:

- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Aufstellen des jährlichen Voranschlages für wasserbauliche Arbeiten
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Ausarbeitung von Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtsplanes
- Einsichtnahme in die Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

### **III. FINANZIELLES**

#### Art. 10

#### **Mittelbeschaffung**

<sup>1</sup>Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c. zulasten der Gemeinde. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.

<sup>2</sup>Besoldungen und Entschädigungen für wasserbauliche Arbeiten, welche im Gemeindegewerk ausgeführt werden, richten sich nach den Bestimmungen des Besoldungsregulatives der Gemeinde.

### **IV. AUFSICHT DES STAATES**

#### Art. 11

#### **Gewässerkontrolle**

<sup>1</sup>Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vorschriften (Art.44, Abs. 1 WBG)

<sup>2</sup>Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungsstatthalter jährlich die Gewässer.

<sup>3</sup>Der Obergeringenieurkreis II des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.

	<u>Art. 12</u>
<b>Vergabe von Arbeiten</b>	Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.

## **V. RECHTLICHES**

	<u>Art. 13</u>
<b>Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes</b>	<sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.  <sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu benachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen aufmerksam zu machen (Art. 28 Abs. 2 WBG).

	<u>Art. 14</u>
<b>Beschwerderecht</b>	Das Beschwerderecht richtet sich nach dem gültigen Gemeindegesetz.

## **VI. WIDERHANDLUNGEN**

	<u>Art. 15</u>
<b>Widerhandlungen</b>	<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendungen dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse bis zu einem maximalen Betrag von Fr. 1'000.-- belegt. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.  <sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

	<u>Art. 16</u>
<b>Inkraftsetzung</b>	Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Bern in Kraft.

	<u>Art. 17</u>
<b>Andere gesetzliche Grundlagen</b>	Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde  
Häutligen am 4. Dezember 1992

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE**

**Der Präsident            Die Sekretärin**

**P. Gäumann            V. Brunner**

Häutligen, 5. Januar 1993

**Auflagezeugnis**

Dieses Reglement hat vom 13. November 1992 bis 24. Dezember 1992 in der  
Gemeindeschreiberei Häutligen öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Ein-  
sprachefrist ist im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 46 vom 13. November 1992  
bekanntgemacht worden.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Häutligen, 5. Januar 1993

Die Gemeindeschreiberin

V. Brunner